

Krüger-Potratz, Marianne

## **Zur Geschichte des Umgangs mit sprachlicher, kultureller, ethnischer und nationaler Heterogenität in Preußen und im Deutschen Reich**

*Die Deutsche Schule 102 (2010) 4, S. 347-359*



Quellenangabe/ Reference:

Krüger-Potratz, Marianne: Zur Geschichte des Umgangs mit sprachlicher, kultureller, ethnischer und nationaler Heterogenität in Preußen und im Deutschen Reich - In: Die Deutsche Schule 102 (2010) 4, S. 347-359 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-256816 - DOI: 10.25656/01:25681

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-256816>

<https://doi.org/10.25656/01:25681>

in Kooperation mit / in cooperation with:



**WAXMANN**  
[www.waxmann.com](http://www.waxmann.com)

<http://www.waxmann.com>

### **Nutzungsbedingungen**

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.  
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### **Terms of use**

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.  
This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

### **Kontakt / Contact:**

peDOCS  
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation  
Informationszentrum (IZ) Bildung  
E-Mail: [pedocs@dipf.de](mailto:pedocs@dipf.de)  
Internet: [www.pedocs.de](http://www.pedocs.de)

---

Marianne Krüger-Potratz

## **Zur Geschichte des Umgangs mit sprachlicher, kultureller, ethnischer und nationaler Heterogenität in Preußen und im Deutschen Reich**

**History of the Handling of Linguistic, Cultural, Ethnical and National Heterogeneity in Prussia and in the German Reich**

---

„Das Land muss schließlich darauf achten, ob es ihm gelingt, in seinem Bildungssystem alle auf- und auch alle mitzunehmen“, schreiben die Autoren der Vorstudie zum ersten nationalen Bildungsbericht, d.h. „die Heranwachsenden aus allen Schichten, die Kinder mit und ohne Migrationsgeschichte, die Mädchen und Jungen, die jungen Menschen in industriellen Ballungsgebieten und die aus ländlichen Regionen. Es muss seinen Menschen beim Zugang und bei der Realisierung gleiche Bildungschancen bieten“ (Avenarius u.a. 2003, S. 2). In den inzwischen vorliegenden drei nationalen Bildungsberichten ist nachzulesen, dass es noch ein weiter Weg bis zur Erreichung dieses Ziels ist. In der Forschung wie in den bildungspolitischen Debatten werden zahlreiche und sicher auch zutreffende Gründe genannt, die die notwendigen Reformen verzögern oder erschweren. Doch kaum jemandem ist bewusst, dass ein „ressourcenorientierter Umgang mit Heterogenität“ auch bedeutet, sich aus einer circa 200-jährigen Schulpolitik zu lösen, die darauf ausgerichtet war, mittels der öffentlichen, staatlichen Schule, deren Anfänge Ende des 18., Anfang des 19. Jahrhunderts liegen und deren Geschichte eng mit der Entwicklung des Nationalstaats als neuer politischer Organisationsform verbunden ist, die Idee eines im Innern sprachlich, kulturell, ethnisch und national homogenen Staates durchzusetzen. Die Schule hat diese Aufgabe – insgesamt gesehen – erfolgreich gelöst; es waren Vorteile und Fortschritte (z.B. Stärkung der Partizipationsmöglichkeiten, der innerstaatlichen Mobilität) damit verbunden, aber auch Verluste und Nachteile (u.a. die Unterdrückung sprachlich-kultureller Vielfalt als Teil gesellschaftlicher Normalität). Diese konfliktreiche Geschichte hat bis heute ihre, wenn auch teilweise nur schwer erkennbaren Spuren hinterlassen: in den rechtlichen Grundlagen und

daraus resultierenden Strukturen sowie in den Denk- und Argumentationsfiguren der Bildungsadministration, in der Fächerschneidung und -anordnung, in der monolingualen Ausrichtung der Schule, in den Curricula, den Unterrichtsmaterialien oder auch in den methodisch-didaktischen Ansätzen.

Die im Folgenden abgedruckten und kurz kommentierten Quellentexte erlauben einen Blick in die Geschichte des Umgangs mit sprachlicher, kultureller, ethnischer und nationaler Heterogenität im 19. und frühen 20. Jahrhundert unter drei Aspekten, die im Hinblick auf die Themen zum Schwerpunktthema „Schule in der Einwanderungsgesellschaft“ gewählt sind: (1) die Beschäftigung ausländischer Lehrkräfte, (2) ausländische Schüler und Schülerinnen in der nationalen Schule sowie (3) der Umgang mit Zwei- und Mehrsprachigkeit.<sup>1</sup>

Bei der Lektüre des „Blicks in die Quellen“ ist zu beachten, dass Deutschland stets ein Staatenverbund war und dass sich bis zur Gründung des Deutschen Reiches die deutschen Staaten (des jeweiligen Staatenverbundes) gegenseitig als Ausland ansahen. Somit galten bis zur Gründung des Deutschen Reichs z.B. Hessen, Bayern, Württemberger in Preußen ebenso als (außerpreußische) Ausländer wie z.B. Franzosen, Engländer, Russen (außerdeutsche Ausländer bzw. Reichsausländer). Es scheint einige Zeit gedauert zu haben, bis die 1871 erfolgte Neubestimmung von ‚innen‘/‚eigen‘ und ‚außen‘/‚fremd‘ für alle Behördenvertreter selbstverständlich war, denn in verschiedenen Erlassen der 1870er- und 1880er-Jahre findet sich nicht selten ein Satz, in dem noch einmal klargestellt wird, dass unter „Ausländern“ nur noch „Reichsausländer“ zu verstehen seien.

Für den folgenden „Blick in die Quellen“ wurden Dokumente aus Preußen ausgewählt. Preußen ist für diesen Strang der Schulgeschichte von besonderem Interesse, nicht nur weil es der größte der deutschen Staaten war mit erheblichem Einfluss auch im Bereich der Schulpolitik, sondern vor allem weil Preußen – trotz einer sehr restriktiven Migrationspolitik – stets auch durch Migration geprägt war und vor allem weil in Preußen der Streit um Mehrsprachigkeit eine Rolle gespielt hat. Hier lebte die Mehrheit der sprachlichen Minderheiten, zu ihnen gehörten – je nach dem historischen Grenzverlauf – die dänische und die friesische Minderheit im Norden, die polnische, kaschubische, litauische, böhmische und mährische Minderheit entlang der Ostgrenze, die sorbische Minderheit in der Nieder- und Oberlausitz; die wallonischsprachige Minderheit im Westen, und zwischen 1871 und 1918 be-

---

1 Für ausführlichere Informationen vgl. Hansen 1994; Krüger-Potratz/Jasper/Knabe 1998; Knabe 2000; Krüger-Potratz 2009; Kap. 3 in: Gogolin/Krüger-Potratz 2010; Krüger-Potratz 2010. Insgesamt ist die Forschungslage defizitär, insbesondere wenn es darum geht, mit Blick auf die aktuellen Herausforderungen, vor denen die „Schule in der Einwanderungsgesellschaft“ steht, der Frage nachzugehen, wie seit dem Ende des 18. Jahrhunderts bis nach Ende des Zweiten Weltkriegs schul- und sprachpolitisch auf sprachliche, kulturelle, ethnische und nationale Heterogenität reagiert worden ist und inwieweit dies Spuren hinterlassen hat.

zog sich der Sprachenstreit auch auf die französische Minderheit im Reichsland, das jedoch nicht Preußen sondern dem Deutschen Reich direkt zugeordnet war. Verschiedenen amtlichen Statistiken ist zu entnehmen, dass 1871 z.B. 12,9% der *preußischen* Volksschüler und -schülerinnen mit einer von dreizehn aufgelisteten nicht-deutschen Muttersprachen aufwuchsen; davon werden 10,5% als einsprachig und nur 2,4% als zweisprachig ausgewiesen (vgl. die Zusammenstellung in: Hansen 1994, S. 14). Ähnliche Zahlen werden 20 Jahre später unter Bezug auf aktuelle amtliche Statistiken im „Pädagogischen Jahresbericht“ genannt: In den „niederen Schulen, so der Berichterstatter, sprächen „nur deutsch 87,10%“ der Schüler, „nur polnisch 9,90%“, und die weiteren Prozente verteilen sich auf mehrere Sprachen mit kleinen Sprechergruppen (vgl. Kleinschmidt 1891, S. 4). Zu beachten ist ferner, dass der schulpolitische Sprachenstreit sich allein auf Schulen in den sogenannten angestammten Gebieten der sprachlichen Minderheiten bezog; Minderheitsgruppen, die durch Binnenwanderung in andere Regionen des Deutschen Reichs zugewandert waren, wie z.B. die Ruhrpolen, hatten keinerlei Anspruch darauf, dass ihre Kinder in der Minderheitssprache unterrichtet wurden.

Die Geschichte des öffentlichen, vom Staat verantworteten Schulwesens in Preußen wurde mit dem „Allgemeinen Landrecht für die Preussischen Staaten“ von 1794 (ALR) rechtlich begründet. Auch wenn dies nicht explizit so formuliert war, so wurde doch wie selbstverständlich unterstellt, dass das auf- und auszubauende Schulwesen für die „landeseingeborenen“ Kinder gedacht war, die von „landeseingeborenen“ Lehrern in der Landessprache, zunächst auch noch unter Berücksichtigung der regional dominanten nichtdeutschen Sprache zu treuen Untertanen bzw. loyalen Staatsbürgern erzogen werden sollten. Mit den ab Beginn des 19. Jahrhunderts ergangenen zahlreichen Regelungen (Kabinettsordres, Instruktionen, [Ministerial-] Erlassen usw.) wird die Schulfrage für Kinder, Jugendliche und Lehrer (später auch Lehrerinnen) fremder Staatsangehörigkeit restriktiv geregelt.

Der Streit über Zweisprachigkeit als Bildungshindernis setzt erst später ein. Zwar gibt es schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts Stimmen, die sich gegen die Minderheitssprachen als Unterrichtssprachen wenden, doch bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts konzentrieren sich die Bemühungen vor allem darauf, in den Minderheitsgebieten Deutsch als Unterrichtsfach und Unterrichtssprache in den höheren Klassen durchzusetzen. Doch nach der Reichsgründung werden starke Einschränkungen des Unterrichtsangebots in der Minderheitssprache wie auch Verbote derselben verfügt, Sanktionen gegen Lehrer, die sich dieser Politik widersetzen, verhängt, aber auch diejenigen Anreize und Prämien versprochen, denen es gelingt, ihre Klassen erfolgreich deutsch-monolingual zu führen. Migrationsbedingte Mehrsprachigkeit, egal ob sie die Folge von Zuwanderung von außerhalb des jeweiligen Staatenbundes oder von Binnenmigration war, spielte in diesen Auseinandersetzungen keine Rolle; sie wurde ignoriert. Soweit eine kurze Skizze des poli-

tisch-historischen Rahmens für die folgende Vorstellung und Kommentierung der Quellentexte.

## 1. Ausländische Lehrer in der preußischen (deutschen) Schule

Die ersten Regelungen zur Frage der Anstellung ausländischer Lehrer stammen von Anfang des 19. Jahrhunderts. Eine Regierungsinstruktion, auf die in den späteren Jahren immer wieder Bezug genommen wird, stammt aus dem Jahr 1817. Mit ihr wird den Bezirksregierungen das Recht der Besetzung von Lehrerstellen zugesprochen, sofern die Bewerber aus Preußen stammen bzw. „nicht außerhalb des Landes her vocirt werden“. Dies wird in weiteren Texten, wie z.B. in dem nachfolgend wiedergegebenen Schreiben vom 12.07.1824 präzisiert:

„An Die Königliche Regierung zu [...]

Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts= und  
Medinzial=Angelegenheiten an sämtliche Königl. Regierungen,  
die Anstellung im Lehrfach betreffend

Es ist zu Kenntniß Seiner Majestät des Königs gekommen, daß gegenwärtig häufiger als sonst zu Lehrstellen an inländischen Schulen, Ausländer vorgeschlagen und eingestellt werden, welche zum Theil nicht einmal auf inländischen Universitäten und Bildungsanstalten studirt haben, und deren Grundsätze und Gesinnung mit Sicherheit nicht beurtheilt werden können. Seine Majestät der König haben daher mittels Allerhöchster Cabinetsordre vom 21. v. M. zu befehlen geruht, dass dieses Verfahren fortan abgestellt werden soll.

Zu Folge einer weiteren Allerhöchsten Bestimmung ist überhaupt bei Anstellungen im Lehrfache von dem unabänderlichen Grundsatz auszugehen, dass öffentliche Lehranstalten weder durch bloße wissenschaftliche Bildung der Zöglinge noch dadurch, daß auf ihnen keine schädlichen und verderblichen Gesinnungen und Richtungen erzeugt und befördert werden, ihren Zweck erreichen, sondern dass letzterer neben der wissenschaftlichen Bildung auch darin besteht, in den Zöglingen Gesinnungen der Anhänglichkeit, der Treue und des Gehorsams am Landesherrn und am Staate zu erwecken und zu befestigen, und daß daher Lehrstellen nur denjenigen, die auch in dieser letztgedachten Beziehung volles Vertrauen verdienen, übertragen werden sollen.

Das Ministerium macht diese Allerhöchsten Bestimmungen hier durch die Königl. Regierung zur gewissenhaftesten Nachachtung bekannt, und erwartet, daß dieselbe bei Besetzung erledigter Lehrstellen an Elementar= und Bürgerschulen, deren Aufsicht und Verwaltung in Folge der Allerhöchsten Dienst-Instruktion vom 23. Oct. 1817 von der Königlichen Regierung ressortirt, so wie bei Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden dazu erwählten Subjecte den obigen Vorschriften gemäß, aufs Pünktlichste verfahren werde. Zugleich wird die

Königl. Regierung in Folge des Allerhöchsten Befehls angewiesen, auch die bereits angestellten Lehrer an sämtlichen Elementar- und Bürgerschulen in dieser Rücksicht auf das strengste zu kontrolliren, und bei eigener Verantwortlichkeit der Königl. Regierung und ihrer einzelnen Mitglieder, jede sich ergebende Spur entgegengesetzter Richtungen und Aeußerungen unverzüglich dem Ministerio anzuzeigen, und hierunter einer unzeitigen und schädlichen Nachsicht sich nicht schuldig zu machen.

Berlin, 12. Juli 1824

Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten“

Quelle: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin, I. HA Rep. 76 VII, Sekt. 1z Nr. 36 Bd. 1: o.P. (2 Bl.)

In einer Kabinettsorder vom 17. Oktober 1847 wird ein – auch heute nicht unbekanntes – Argument genannt, das für die Anstellung von ausländischen Lehrkräften sprechen könnte. Dort heißt es, dass die Genehmigung dann erteilt werden könne, „wenn von der Anstellung *besonderer Nutzen* für den Staats-, Kirchen- oder Schuldienst zu erwarten ist“ (zit. n. Hildebrandt/Quehl <sup>4</sup>1908, S. 130; Hervorhebung M. K.-P).

Nach der Reichsgründung wird z.B. in einem Ministerialerlass vom 21. Juni 1886 erneut in Erinnerung gerufen, dass die Regierungsinstruktion von 1817 weiter Bestand habe und dass

„[v]or Anstellung eines Ausländers [...] die genannten Behörden daher die Genehmigung des Unterrichtsministers“ sowie „die von Landespolizei wegen zu ertheilende Zustimmung des Ministeriums des Innern“ einzuholen hätten. Zugleich sei zu beachten, dass „eine von den genannten Behörden vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den Schuldienst aufgenommenen Ausländer die Stelle der Naturalisationsurkunde vertritt, mithin die Staatsangehörigkeit begründet [...], sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird. Die Regierungs-Präsidenten bzw. die Herren Ober-Präsidenten haben daher in allen denjenigen Fällen, in welchen die Naturalisation des betreffenden Ausländers nach den von mir, dem Minister des Innern, getroffenen allgemeinen Anordnungen nicht ohne meine Genehmigung zu ertheilen ist, an die beiden unterzeichneten Minister gemeinschaftlich zu berichten.“

Als letzter Satz wird noch einmal hervorgehoben, dass

„[u]nter Ausländern im Sinne des Vorstehenden [...] gemäß Art. 3 der Reichsverfassung nur diejenigen Personen zu verstehen [sind], welche nicht Angehörige des Deutschen Reiches sind“.

Quelle: zitiert nach Giebe/Hildebrand 1898, S. 242f.

## 2. Ausländische Schülerinnen und Schüler und die Frage der Schulpflicht

Ebenso waren in Preußen Kinder und Jugendliche fremder Staatsangehörigkeit grundsätzlich von der *Schulpflicht* ausgeschlossen. Bis 1871 galt diese Regelung für außerdeutsche resp. nichtdeutsche Kinder wie für Kinder aus den anderen deutschen Staaten. Im Allgemeinen Landrecht (1794, Zwölfter Titel) war dies noch nicht ausdrücklich festgestellt, aber im Verlauf des 19. Jahrhunderts ergingen eine Reihe entsprechender Gerichtsentscheidungen, die wiederum Grundlage für entsprechende Erlasse waren. Nach Gründung des Deutschen Reiches galt der Ausschluss aus der Schulpflicht nur noch für „außerdeutsche“ Kinder und Jugendliche. Dafür bedurfte es neuer Vereinbarungen, wie sie im nachstehend abgedruckten Erlass bekannt gegeben werden:

„Min[isterial].-Erl[ass]. vom 13. November 1876.  
[betr. Die Schulpflicht von Schulkindern der deutschen Bundesstaaten  
während ihres Aufenthalts in Preußen.]

An sämtliche Königliche Regierungen [...]

Die Königlich Preussische Regierung ist mit den Regierungen der Bundesstaaten, Sachsen, Württemberg, Baden, [...] und Elsaß-Lothringen dahin übereingekommen:

- daß die dem Preussischen Staate angehörenden Kinder, welche sich in einem der bezeichneten Bundesstaaten aufhalten, und die einem der letzteren angehörenden Kinder, welche sich im Preussischen Staate aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthalts bestehenden Gesetze, wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen,
- daß diese Nöthigung zum Besuche der Schule sich nicht nur auf die eigentliche Elementarschule, sondern, wo daneben eine sogenannte Sonntags- oder Fortbildungsschule mit obligatorischem Character besteht, auch auf diese erstreckt,
- daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugnis der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie der Schulpflicht, wie sie nach der Gesetzgebung ihrer Heimath normirt ist, vollständig Genüge geleistet haben, von fernern Schulbesuche zu entbinden sind, auch wenn das am Ort ihres Aufenthalts geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichts vorschreibt. [...]

Berlin, den 13. November 1876.

Der Minister des Innern.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.“

Quelle: zitiert nach Giebe 1878, S. 200f.

Mit weiteren Gerichtsentscheiden wird dies immer wieder bekräftigt. So zitieren Hildebrandt und Quehl (<sup>4</sup>1908, S. 629) aus einem Kammergerichtsurteil vom 12.10.1891:

„Nichtdeutsche [also Reichsausländer] sind auch bei längerem Aufenthalte in Preußen nicht verpflichtet, ihre Kinder einer preuß. Volksschule zuzuführen.“

Auf diese Rechtslage beruft sich der Kultusminister in der Weimarer Republik. In einem Erlass von 1924, abgefasst aus Anlass eines erneuten, im Juni/Juli 1924 ergangenen Kammergerichtsurteils, verweist er darauf, dass der Ausschluss ausländischer Kinder aus der Schulpflicht schon seit langem „nicht nur auf dem Verwaltungswege, sondern auch wiederholt durch Entscheidungen der Gerichtshöfe in oberster Instanz aufgestellt worden“ sei und in einem Entscheid zur Frage, ob Ausländer die Fortbildungsschule als Fortsetzung der Volksschule besuchen müssten, sei eindeutig klargestellt worden, dass „kein Staat ein Interesse daran haben könne, Ausländer zu verpflichten, ihr Wissen im Inlande zu vervollkommen“. Außerdem entspräche diese „Beschränkung der Schulpflicht auf die Inländer“ der neuen Reichsverfassung von 1919, da der entsprechende Artikel 145 „sich im zweiten Hauptteil der Verfassung ‚Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen‘ befindet“ (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1924, S. 323).

Im Rahmen der Verhandlungen über das schließlich 1927 verabschiedete preußische Schulpflichtgesetz wird in juristischen Kreisen zwar noch einmal über die „Ausländerschulpflicht“ gestritten, doch es bleibt bei der aus dem 19. Jahrhundert überkommenen Regelung:

„Gesetz über die Schulpflicht  
Schulpflicht in Preußen besteht für alle staatsangehörigen sowie für diejenigen anderen reichsangehörigen Kinder, die sich dauernd in Preußen aufhalten. Sie ist durch den Besuch einer deutschen Volksschule zu erfüllen.“ [...]

Quelle: Preußische Gesetzsammlung 1927, S. 207.

In den „Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Schulpflicht in Preußen“ wird dies mit dem Satz bekräftigt:

„Andere<sup>2</sup> nicht reichsangehörige Kinder sind in Preußen nicht schulpflichtig.“ [...]

Quelle: Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1928, S. 95.

---

2 „Andere“ bezieht sich darauf, dass österreichische Kindern schon 1926 durch einen Staatsvertrag in die Schulpflicht einbezogen worden sind. Dies hängt letztlich mit der 1918 von den Alliierten verhinderten Gründung der Republik Deutsch-Österreich zusammen.



Allerdings waren ausländische Kinder und Jugendliche *schulberechtigt*. Basis der entsprechenden Regelungen waren zwischenstaatliche Verträge mit Gegenseitigkeitsverbürgung, die Preußen mit zahlreichen Staaten abgeschlossen hatte und die zugleich die Gewährleistung dafür boten, dass preußische Kinder in diesen Staaten Zugang zur dortigen (Pflicht-)Schule hatten. Schulberechtigung hieß, dass die Schulen aufgefordert, aber nicht verpflichtet waren, diese Kinder aufzunehmen und dass für diese Kinder keine besonderen Maßnahmen zu ergreifen waren. Explizit wird z.B. in einer Dienstanweisung für die „Schulkommissionen der Stadt Berlin“ darauf hingewiesen, dass ausländische Kinder auf Wunsch ihrer Eltern nur aufzunehmen seien, „sofern Platz vorhanden ist“, und dass „Eltern und Kinder“ sich „den bestehenden Bestimmungen unweigerlich zu unterwerfen“ hätten (Dienstanweisungen 1912, § 33, S. 641).

Die Schulen waren in der Regel nicht besonders daran interessiert, ausländische Schüler aufzunehmen. Zwar mussten über lange Zeit die Eltern – sofern Schulgeldpflicht bestand – ein höheres Schulgeld zahlen, doch erst sehr spät sind diese Schülerinnen und Schüler z.B. bei der staatlichen Mittelzuweisung mit eingerechnet worden.

### **3. Streitfall Zweisprachigkeit und nationale Schule**

Insofern ausländische Kinder und Jugendliche nicht schulpflichtig waren und sie sich – wie es in der zitierten Dienstanweisung für Berliner Schulen hieß – „den bestehenden Bestimmungen unweigerlich zu unterwerfen“ hatten, gab es keinen Grund, sich schulpolitisch mit migrationsbedingter Mehrsprachigkeit zu befassen. Dies galt auch für die durch Binnenmigration erzeugte Mehrsprachigkeit, denn wie Georg Hubrich (vgl. 1927, S. 3) im Vorwort zu seiner „Sammlung der Bestimmungen“ für die Minderheitenschule schreibt, sind „für Gebiete, in denen bodenständige Minderheiten sich nicht befinden, [...] besondere Bestimmungen nicht getroffen“ worden. „Wo sich solche zugewanderten Minderheiten in grösserer Zahl niedergelassen haben, wie z.B. die Polen im Rheinland und Westfalen, kommen nur Privatschulen und Privatunterricht als eigene Veranstaltungen dieser Volksteile in Frage“.

Für die Schulen in den Gebieten der verschiedenen sprachlichen Minderheitsgruppen ist hingegen eine Fülle an Regelungen getroffen worden, zumeist für jede der Minderheitsgruppen einzeln und vielfach auch nur auf ein eng begrenztes Gebiet bezogen. Dies war Teil der Strategie der Bildungsadministration, die auf diese Weise, je nach politisch-historischer Konstellation, einer Minderheit Zugeständnisse machen, eine andere hingegen stärker unter Druck setzen konnte. Ziel der Schul- und Sprachpolitik gegenüber den innerstaatlichen Minderheiten war die Durchsetzung

der deutschen (Schrift-)Sprache als alleiniger Unterrichtssprache, auch zu den Zeitpunkten, zu denen den Minderheiten das Recht auf Unterricht in ihrer Sprache bzw. das Recht auf Lese-, Schreib- und Religionsunterricht in ihrer Sprache zugestanden werden musste. Die Geschichte der Konflikte über die Frage, welche Sprache bildungsrelevant und welche ‚bildungshinderlich‘ sei, und die ‚Theorien‘, nach denen Zweisprachigkeit die gesunde Entwicklung von Kindern gefährde, lassen sich nicht mit Auszügen aus nur wenigen Quellen skizzieren. Doch einen Eindruck davon, wie geschickt letztlich die Bildungsadministration ihre Monolingualisierungspolitik präsentiert hat – man könnte fast sagen, als Vorläufer eines Konzepts „durchgängiger Sprachbildung“ –, illustriert der nachstehend auszugsweise abgedruckte Bericht „Deutscher Unterricht in polnischen und gemischten Schulen“ von 1872 aus dem „Amtlichen Schulblatt der Provinz Posen“, verfasst in Reaktion auf das Schulaufsichtsgesetz von 1872 und die dort verfügte Stärkung der staatlichen Schulaufsicht gegenüber der Kirche, insbesondere gegenüber der katholischen Kirche. In den „Ausführungsbestimmungen zum Schulaufsichtsgesetz vom 13.3.1872“ wird die Stoßrichtung besonders deutlich: Als Beispiele für Verfehlungen, die „zum Widerruf des erteilten Auftrags“ in Sachen Schulaufsicht führen können, wird neben der Teilnahme an „öffentlichen Agitationen“ explizit die „Vernachlässigung des deutschen Sprachunterrichts in den Volksschulen der polnischen, namentlich der polnisch-katholischen Gegenden“ genannt (zitiert nach Giebe/Hildebrandt 1898, Teil 1.1, S. 2).

Der Bericht war dem Preußischen Kultusministerium so wichtig, dass es ihn auch im „Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen“ abdrucken ließ. Auf knapp fünf Seiten wird ausführlich dargelegt, dass die Durchsetzung des Deutschen als Unterrichtssprache in allen Fächern und der Gebrauch der deutschen Sprache bei allen Gelegenheiten der einzige Weg seien, damit die polnischsprachigen Kinder Deutsch lernten, und es wird bedeutet wie dieser Weg zu beschreiten sei. Gleichzeitig wird darauf geachtet, die polnische Minderheit zu beruhigen, indem gesagt wird, dass es nicht darum gehe, dass die Kinder „ihre Muttersprache verlernten oder nur vernachlässigten“. An einer Stelle wird sogar auf eine positive Verbindung zwischen beiden Sprachen hingewiesen, insofern „die Einsicht in die Muttersprache mit dem gleichzeitigen Erlernen einer anderen Sprache wüchse“. Doch letztlich wird Polnisch lediglich eine Hilfsfunktion zugewiesen, wenn die Schüler und Schülerinnen die Anweisungen des Lehrers oder eine Aufgabenstellung (noch) nicht verstehen. Dass die Zurückdrängung der nichtdeutschen Muttersprache das Ziel ist, zeigt sich in den nächsten Jahren. Im „Pädagogischen Jahresbericht“ von 1887 schreibt der Berichterstatter von einem „höchst einschneidenden und wichtigen preußischen Ministerialerlass“ vom 07.09.1887, in dem bestimmt worden sei, dass „der polnische Sprachunterricht unterschiedslos in sämtlichen Volksschulen der Provinz [Westpreußen resp. Posen] in Wegfall gebracht wird, und die dadurch freiwerdenden Lehrstunden dem Unterrichte und der Übung in der deutschen Sprache zugewiesen werden.“ (Kleinschmidt 1887, S. 591) Im gleichen Jahr wird für die Lehrerausbildung

in Posen festgesetzt, dass „bei dem derzeitigen Mangel eines bezüglichen Bedürfnisses der polnische Sprachunterricht für die polnisch redenden Zöglinge der Seminare [...] bis auf Weiteres wegfällt.“ Da aber der Behörde durchaus bewusst ist, dass das Polnische in den Schulen präsent ist und sie die Kontrolle über die trotz Verbot polnisch Sprechenden nicht verlieren will, bestimmt sie im gleichen Erlass, dass es „geboten [sei], den nur deutsch redenden Seminar=Zöglingen in wöchentlich zwei Stunden Unterricht in der polnischen Sprache ertheilen zu lassen, damit dieselben befähigt werden, in utraquistischen Schulen zu unterrichten“ (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1888, S. 233).

„Deutscher Unterricht in polnischen und gemischten Schulen  
(Aus dem amtlichen Schulblatt der Provinz Posen.)  
1872

*Deutsch lehren – Deutsch lernen!* das ist die Loosung, welche die Staatsregierung aus guten Gründen mit und seit Erlaß des bekannten Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März d.J. für die polnische und für die deutsch-polnische (gemischte) Schule dieser Provinz ausgegeben hat. Die Zeit ist vorüber, wo der Schulinspector, wo der Lehrer noch wännen konnte, was in den ‚Grundzügen‘ über den Unterricht im Deutschen gesagt ist, habe nicht so viel auf sich und es genüge schon, wenn die polnischen Kinder nothdürftig deutsch lesen lernten, ohne das Gelesene zu verstehen, oder wenn ihnen ein Paar deutsche Vocabeln eingeprägt würden, mit denen sie sonst Nichts anzufangen wüßten; die Staatsregierung kann und wird nicht mehr ruhig zusehen, wenn irgend ein Schulinspector oder, den Anschauungen und Winken desselben folgend, ein Lehrer die Pflege des deutschen Sprachunterrichts auf das geringste Maaß beschränken, diesen gleichsam mit dem kleinsten Pflichttheil abfinden zu *dürfen*, abfinden zu müssen wännen sollte [...].

Und ist es denn etwas Unerhörtes, wenn der Staat von den polnischen Kindern seiner östlichen Provinzen verlangt, nicht daß sie ihre Muttersprache verlernen oder nur vernachlässigen, – daran wird nicht gedacht, – sondern daß sie neben ihrer Muttersprache auch die Sprache erlernen und sich geläufig machen, welche in dem großen deutschen Reiche [gesprochen wird ..., zu dem] die Polen der östlichen Grenzprovinzen in die verschiedenartigsten Beziehungen, in den mannichfachsten Verkehr treten müssen, sie mögen wollen oder nicht? Ist es nicht eine Wohlthat, welche diesen Kindern erwiesen wird, wenn sie in der Kenntniß derjenigen Sprache ausgerüstet werden, welche sie in ihrem späteren Berufsleben auf Schritt und Tritt zu ihrem besseren Fortkommen brauchen, wie das tägliche Brod? wenn sie fähig gemacht werden, aus den zahlreichen Schriften einer edlen Cultursprache unmittelbar ihre Kenntnisse zu berichtigen und zu erweitern und das ihnen darin Dargebotene für die Verhältnisse mit Nutzen anzuwenden und zu verwerthen? Läßt es sich rechtfertigen, wenn man, blind gegen diese Vortheile, das Heil der polnischen Jugend dadurch fördern will, daß man sie gegen ein so wichtiges Culturelement, wie die deutsche Sprache ist, hermetisch abschließen und auf die Erlernung der Muttersprache beschränken will, als ob nicht die Einsicht in die Muttersprache mit dem gleichzeitigen Erlernen einer anderen

Sprache wüchse, als ob nicht – was durch die jüngst abgehaltenen außerordentlichen Schulrevisionen schlagend nachgewiesen ist – die polnischen Kinder gerade in denjenigen Schulen, in denen das Deutsche mit Sorgfalt getrieben worden, sich über alle durch Gewandtheit, gewecktes Wesen und Kenntnisse auch in den übrigen Disciplinen auf das Vortheilhafteste auszeichneten? [...]

[...] in der Elementarschule [ist] weder der streng wissenschaftlich-grammatische Weg einzuschlagen [...], wie er sich wohl für das Gymnasium eignet, noch [kann] jene bequeme Oberflächlichkeit genügen [...], welche blos Deutsch lesen, allenfalls auch Uebersetzen des Gelesenen mit Zuhülfenahme unter dem Texte stehender Vocabeln treibt, im Uebrigen aber den deutschen Sprachunterricht gleichsam in einen polnischen Rahmen fasst, [...] vielmehr [ist] der *practische* Weg der einzig richtige und zum Ziele führende [...], welchen Jeder seiner eigenen Mutter ablernen kann, und welcher darin besteht, daß *bei jeder Gelegenheit mit dem polnischen Kinde deutsch gesprochen* und so der deutsche Sprachunterricht auch in einem deutschen Rahmen gefasst wird. Und wer das dort Gesagte seither vier Jahre lang sorgfältig beherzigt hat und diesen practischen Weg mit seinen Schülern gegangen ist, der wird erfahren haben, daß auf ihm das scheinbar Unmögliche sich wirklich ermöglichen läßt, und ohne Zweifel auch die erfreulichsten Erfolge seiner Thätigkeit aufweisen können. [...]

*Eine Sprache sprechen lernt man am naturgemähesten, indem man sie sprechen hört und mitzusprechen sich bemüht*, so unvollkommen das Verständniß und der mündliche Ausdruck anfangs auch sich gestalten mag.

Hiernach giebt es für den Lehrer beim Unterricht seiner polnischen Kinder in der deutschen Sprache eigentlich *nur ein einziges Unterrichtsmittel, das ist das Deutschsprechen*. [...]

Freilich bleibt dem Lehrer bei diesem Deutschsprechen zu polnischen Kindern, wenn es schnell und sicher zum Ziele führen soll, mancherlei zu beachten. So [...] wird er zu ihnen stets langsam und deutlich reden und nur wirklich zur Sache Gehöriges in möglichst einfacher, verständlicher Form sagen. Dies wird ihm aber nur dann gelingen, *wenn er*, was wir auf das Nachdrücklichste fordern müssen, *sich auf den deutschen Sprachunterricht täglich recht sorgfältig vorbereitet*. Seine Fragen aber, und was er sonst vorzutragen hat, wird er, wenn es nicht verstanden worden ist, öfter, namentlich neu eingetretenen Kindern gegenüber, in polnischer Sprache wiederholen [...]; nach öfterer Wiederholung aber wird die polnische Übersetzung nicht mehr nöthig sein, und das Deutsche wird sogleich verstanden werden.

Außer den für den Unterricht im Deutschen bestimmten besonderen Stunden bietet dem Lehrer der Unterricht in der Geographie und im Rechnen Gelegenheit, zu seinen Kindern *abwechselnd* deutsch zu sprechen und sie zu deutschen Antworten anzuleiten. Was das Rechnen anlangt, so lernen die Kinder die deutschen Zahlnahmen sehr schnell, und so bald ihnen diese geläufig sind, steht dem deutschen Verkehr zwischen dem Lehrer und den Kindern, insbesondere dem Vorrechnen in deutscher Sprache, seitens der letzteren Nichts im Wege [...].

Worauf freilich Alles ankommt, das ist und bleibt *Lust und Liebe zur Sache*, ohne welche trotz aller Anleitungen ein Lehrer überhaupt Nichts leisten, sondern immer ein handwerksgemäßer Stümper bleiben wird.“

Quelle: Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1872, S. 359-365; Hervorh. i. Orig.

## Ein Ausblick

Die hier in einem kleinen Ausschnitt gezeigten Entwicklungen haben ihre Spuren hinterlassen. Gleichzeitig sind durchaus wichtige Veränderungen in die Wege geleitet worden, um sich aus dieser Tradition zu lösen. Ein erster entscheidender Schritt war die Ende der 1960er-Jahre in allen Bundesländern geregelte Einbeziehung ausländischer Kinder und Jugendlicher in die allgemeine Schulpflicht. Für einen Perspektivwechsel auf der curricularen Ebene steht die Empfehlung der Kultusministerkonferenz „Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule“ von 1996, sie ist jedoch erst ansatzweise umgesetzt. Die im vorliegenden Heft angesprochenen Reforminitiativen, z.B. die Entwicklung und Erprobung des Konzepts „Durchgängige Sprachbildung“ wie auch die Versuche zur Gewinnung von mehr Lehrkräften mit Migrationshintergrund oder zur Verbesserung der Datenbasis für Forschung und Bildungsplanung, sind weitere wichtige Schritte in Richtung auf eine „Schule in der Einwanderungsgesellschaft“.

## Literatur

- Avenarius, H./Ditton, H./Döbert, H. u.a. (2003): Bildungsbericht für Deutschland: Erste Befunde (Zusammenfassung). URL: [http://www.kmk.org/aktuell/bb\\_zusammenfassung.pdf](http://www.kmk.org/aktuell/bb_zusammenfassung.pdf); Zugriffsdatum: 27.09.2010.
- Dienstanweisungen für die Schulkommissionen der Stadt Berlin. In: Fischer, H.L. (Hrsg.) (1912): Sammlung aller für die Berliner Gemeindeschulen und Hilfsschulen gültigen allgemeinen Verfügungen des Magistrats und der Städtischen Schuldeputation. Berlin: L. Oehmigke's Verlag, Bd. 1, S. 631-643.
- Giebe, A. (Hrsg.) (<sup>3</sup>1878): Verordnungen betreffend das gesammte Volksschulwesen in Preußen. Nebst ausführlichen Lehrplänen für die ein- bis sechsklassige Volksschule. Düsseldorf: Schwann.
- Giebe, A. (Hrsg.)/Hildebrandt, L. (Bearb.) (<sup>5</sup>1898): Verordnungen betreffend das Volksschulwesen sowie die Mittel- und die höhere Mädchenschule in Preußen. [Hauptband.] Düsseldorf: Schwann.
- Gogolin, I./Krüger-Potratz, M. (<sup>2</sup>2010): Einführung in die Interkulturelle Pädagogik. Opladen: Barbara Budrich (UTB).
- Hansen, G. (1994): Perspektivwechsel. Eine Einführung (= Lernen für Europa, 1). Münster: Waxmann.
- Hildebrandt, L./Quehl, W. (<sup>6</sup>1908): Verordnungen, betreffend das Volksschulwesen in Preußen. Düsseldorf: Schwann.

- Hubrich, G. (1927): Die Minderheitenschule. Sammlung der Bestimmungen. Berlin: Weidmann.
- Kleinschmidt, A. (1887): A. Deutschland. [Rubrik: Zur Entwicklungsgeschichte der Schule]. In: Pädagogischer Jahresbericht. Leipzig, S. 589-593.
- Kleinschmidt, A. (1891): A. Deutschland I. Statistisches [Rubrik: Zur Entwicklungsgeschichte der Schule]. In: Pädagogischer Jahresbericht. Leipzig, S. 1-6.
- Knabe, F. (2000): Sprachliche Minderheiten und nationale Schule. Münster: Waxmann.
- Krüger-Potratz, M. (2009): „Fremde“ Lehrer und Lehrerinnen in der preußisch-deutschen Schule. In: Spetsman-Kunkel, M. (Hrsg.): Gegen den Mainstream. Kritische Perspektiven auf Bildung und Gesellschaft (= Lernen für Europa, 13). Münster: Waxmann, S. 145-175.
- Krüger-Potratz, M. (2010): Mehrsprachigkeit als Konfliktfeld der Schulgeschichte. In: Fürstenau, S./Gomolla, M. (Hrsg.): Migration und Schulischer Wandel: Mehrsprachigkeit. Wiesbaden: VS, S. 51-68.
- Krüger-Potratz, M./Jasper, D./Knabe, F. (1998): Fremdsprachige Volksteile und deutsche Schule. Schulpolitik für die Kinder der autochthonen Minderheiten in der Weimarer Republik – ein Quellen- und Arbeitsbuch (= Interkulturelle Bildungsforschung, 2). Münster: Waxmann.

*Marianne Krüger-Potratz*, Prof. Dr., geb. 1943, Seniorprofessorin am Zentrum für Europäische Bildung, Institut für Erziehungswissenschaft, Westfälische Wilhelms-Universität Münster. Forschungsschwerpunkte: Interkulturelle Pädagogik, Historische Minderheitenbildungsforschung.

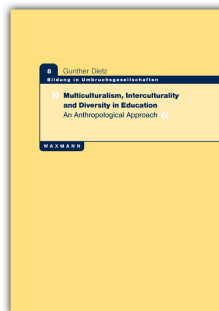
Anschrift: Institut für Erziehungswissenschaft, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Georgscommende 33, 48143 Münster  
E-Mail: potratz@uni-muenster.de

**WAXMANN**

Gunther Dietz

### **Multiculturalism, Interculturality and Diversity in Education**

By providing a comprehensive overview of the contemporary debate on multiculturalism, the book starts from the thesis that the diverse models and practices of intercultural education have to be traced back to the origins of multiculturalism as a social movement and its process of institutionalization, academization and transnationalization, in the course of which it entered the pedagogical field. Accordingly, the author critically and comparatively analyzes the different educational 'solutions' implemented in the last fifty years to cope with the challenge of ethno-cultural diversity. This analysis is realized from an anthropological and ethnographic perspective – based on the contrasting study of inter-cultural vs. intra-cultural dimensions of educational practices and institutional structures. Finally a 'heuristic model' is developed, which aims to analyze and to evaluate multicultural strategies in education from a multidimensional and cross-disciplinary approach.



Gunther Dietz

### **Multiculturalism, Interculturality and Diversity in Education**

An Anthropological Approach

Bildung in Umbruchgesellschaften, Bd. 8, 2009, 184 S.

Broschur: 19,90 €  
ISBN 978-3-8309-2197-4

E-Book: 15,90 €  
ISBN 978-3-8309-7197-9

**Waxmann Verlag GmbH**  
Steinfurter Straße 555  
48159 Münster

Fon: 02 51 / 2 65 04-0  
Fax: 02 51 / 2 65 04-26  
E-Mail: order@waxmann.com  
www.waxmann.com